

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg

Regierungspräsidien 2.3
Kreisfreie Städte 2.4
Landkreise 2.5

Halberstädter Str. 2 am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
TEL (03 91) 5 67 01
FAX (03 91) 5 67 52 90
X.400 c=de; a=dbp ;p=lsa-net; o=mi;
ou1=min; s=poststelle

Landeshauptkasse
Deutsche Bundesbank
BLZ 810 000 00, KTO 81 00 15 18
e-mail direkt:Ralf.Mallon@mi.lsa-net.de
e-fax direkt: 0391 567 566 5411

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
42.31-12231-86.3 (§§ 18,55)

Bearbeitet von:
Herrn Mallon

☎ (03 91) 5 67 5411 Magdeburg,
21. März 2002

Ausländerrecht;

Duldung bei unmittelbar bevorstehender Eheschließung

Bezug: Erlasse vom 10.9.2001, Az. w. o., und 12.2.2002, 42.21-11163/11701

1. Nach Nr. 4.2 des Bezugserlasses vom 12. Februar 2002 berücksichtigt das OLG Naumburg in Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses angesichts der Vielzahl vorgelegter zweifelhafter Urkunden nur noch vietnamesische Urkunden, die im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Botschaft in Hanoi überprüft worden sind.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Erkennt das Standesamt oder das OLG Naumburg vorgelegte Urkunden oder den Heimatpass wegen begründeten Verdachts der Fälschung/Verfälschung nicht an, fehlt es an der Erforderlichkeit im Sinne Nr. 1 Satz 2 2. Anstrich des Bezugserlasses vom 10. September 2001, somit also an der Unmittelbarkeit der bevorstehenden Eheschließung.

Hält das Standesamt oder das OLG Naumburg eine Prüfung von Urkunden oder des Heimatpasses für notwendig, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses in der Regel von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorerst abzusehen. In diesen Fällen ist auf die Beantragung von Abschiebungshaft zu verzichten.

Entsprechendes gilt auch für Staatsangehörige anderer Länder.

2. Der Schutz aus Art. 6 GG erstreckt sich grundsätzlich auch auf eine unmittelbar bevorstehende Ehe von Ausländern, die keinen Anspruch auf Ehegattennachzug nach § 18 Abs. 1 AuslG haben bzw. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 DVAuslG (Aufenthaltserlaubnis nach Einreise) nicht erfüllen. Auch ihnen ist Gelegenheit zur Eheschließung zu geben, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten entsprechend.
Nach Eheschließung ist der Aufenthalt des nicht aufenthaltsberechtigten Partners grundsätzlich zu beenden. Ausnahmen können sich aus der Besonderheit des Einzelfalles aus humanitären Gründen ergeben (z. B. erforderliche Anwesenheit zur Betreuung des Partners bzw. eines gemeinsamen Kindes).
3. Die Vorwirkungen einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung führen grundsätzlich zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis. Die Erteilung/Erneuerung einer Duldung bis zur Eheschließung scheidet allerdings in der Regel bei Vorliegen von Ausweisungsgründen nach §§ 46 und 47 AuslG aus. Bei der Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung hat die Ausländerbehörde eine Abwägung unter Berücksichtigung der Schutzwirkung aus Art. 6 GG vorzunehmen. Minderschwere Delikte sowie Verstöße gegen aufenthaltsbeschränkende Auflagen sowie „Untertauchen“ rechtfertigen in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Aufenthaltsbeendigung.

Im Auftrag

Gez.

Fuchs